

Stand: 01. August 2017

Die Sporthilfe NRW e.V. sieht eine wichtige Aufgabe darin, der organisierten Sportgemeinschaft einen einheitlichen Versicherungsschutz zur Verfügung zu stellen, der die vorhandenen Risikobereiche bei der Ausübung des Sports, allen satzungsgemäßen Funktionen und Tätigkeiten für den Verband oder Verein sowie den Schutz der Mitgliedsorganisationen als juristische Personen weitgehend abdeckt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der gebotene Versicherungsschutz im Hinblick auf die Beitragsgestaltung vertretbar und finanzierbar ist.



Die Sporthilfe NRW e.V. hat daher die folgenden Grundsätze bei der Festlegung des Versicherungsumfangs und der Versicherungsleistungen entwickelt:

1. Der Sportversicherungsvertrag versteht sich im Rahmen eines breiten Leistungsspektrums als wertvolle unterstützende Leistung und Absicherung zu Gunsten der Verbände, Vereine, derer Funktionsträger sowie ihrer Mitglieder. Die individuelle private Vorsorge kann dadurch nicht ersetzt werden. Im Rahmen der u. a. bestehenden Unfallversicherung sollen Leistungen primär für schwere Unfälle zur Verfügung stehen, während geringgradige gesundheitliche Folgen eines Unfalls nicht zu Lasten der Gemeinschaft gehen dürfen.
2. Die Gleichbehandlung aller Mitglieder und Vereine muss sichergestellt sein. Niemand soll aufgrund der von ihm betriebenen Sportart oder wegen seiner persönlichen Verhältnisse besser- oder schlechtergestellt sein.
3. Soweit vertretbar, sollen in bestimmten Fällen Versicherungsleistungen aus der Sportversicherung erst dann erbracht werden, wenn ein Schadenausgleich nicht anderweitig erreicht werden kann.



Sporthilfe NRW e.V.

Die Versicherungsleistungen sind nachfolgend in Kurzform aufgeführt.

Diese Kurzinformation ist nur ein Auszug aus dem Sportversicherungsvertrag und nicht verbindlich für den Versicherungsschutz. Der genaue Wortlaut des Versicherungsschutzes kann dem jeweils gültigen Merkblatt zur Sportversicherung entnommen werden.

Zusatzversicherungen

Diese Zusatzversicherungen sind nicht im Sportversicherungsvertrag enthalten. Sie können von jedem Verein zusätzlich abgeschlossen werden.

- Versicherungsschutz für Nichtmitglieder
- Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz
- Reiseversicherung
- D&O-Deckung und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- Sport-Vereinsschutz (Inventarversicherung)

Prüfen Sie zunächst, welche Zusatzversicherungen für Ihren Verein abgeschlossen sind. Informationen zu diesen Zusatzversicherungen sowie zu weiteren Möglichkeiten der Absicherung von Risiken erhalten Sie im Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Hinweise für den Schadenfall

Melden Sie bitte jeden Schadenfall unverzüglich über den Verein an das

Versicherungsbüro bei der Sporthilfe NRW e.V.

Paulmannshöher Str. 11 a

58515 Lüdenscheid

Tel.: 02351 947 54 – 0

Fax: 02351 947 54 – 50

E-Mail: vsbluedenscheid@ARAG-Sport.de

Internet: www.ARAG-Sport.de

auf den dafür vorgesehenen Formularen zu melden.

Verwenden Sie für die Schadenmeldung bitte die vorgesehenen Formulare.

Geben Sie unbedingt Ihre Vereinskennziffer an.

Bei Unfallschäden händigen Sie den Anhang des Schadenmeldeformulars bitte unbedingt dem Verletzten aus. Dieser Abschnitt ist die Meldebestätigung und enthält die Fristen zur Geltendmachung von Ansprüchen.

Geben Sie im Schadenfall keine Kostenübernahmeerklärung oder ein Schuldanerkenntnis ab. Regulieren Sie keinen Schaden selbst.

Gegen Mahnbescheide oder Zwangsvollstreckungen legen Sie innerhalb der Frist Widerspruch beziehungsweise Einspruch ein und leiten die Unterlagen dann umgehend an das Versicherungsbüro.

Bitte reichen Sie mit der Schadenmeldung alle Unterlagen ein, die zur Sachverhaltsfeststellung erforderlich sind (zum Beispiel Veranstaltungsausschreibung, Schreiben eines Anspruchstellers).

Versicherungsträger

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

EUROPA Versicherung AG

ARAG SE

Die Leistungen der Sportversicherung

Der Versicherungsschutz wird den Mitgliedern auf der Grundlage des Sportversicherungsvertrags der Sporthilfe NRW e.V. gewährt. Er endet spätestens mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein bzw. dem Ausscheiden des Vereins aus dem LSB NRW e.V.

I. Unfallversicherung

Für den Todesfall:

6.000 Euro für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
12.000 Euro für Erwachsene

Die Leistung erhöht sich um

3.000 Euro für jedes unterhaltsberechtigten Kind

Für den Invaliditätsfall:

Invaliditäts grad in %	Leistungen in € Kinder/Jugendliche	Leistungen in € Erwachsene
weniger als 15 %	0	0
ab 15%	1.000	1.000
ab 20%	2.500	2.500
ab 25%	3.500	3.500
ab 30%	5.000	5.000
ab 35%	6.000	6.000
ab 40%	7.500	7.500
ab 45%	10.000	10.000
ab 50%	50.000	15.000
ab 55%	52.500	20.000
ab 60%	55.000	25.000
ab 65%	60.000	35.000
ab 70%	175.000	125.000
ab 80%	180.000	155.000
ab 90% bis 100 %	200.000	200.000

Übergangsleistung:

2.000 Euro nach neun Monaten

Weitere Leistungen:

3.000 Euro für Serviceleistungen
15.500 Euro für Reha-Management-Kosten

Tagegeldpauschale:

für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr

100 Euro einmalige Tagesgeldpauschale nach dem 60. Tag der vollständigen Arbeitsunfähigkeit

II. Haftpflichtversicherung

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen frei durch Befriedigung berechtigter Ansprüche und Abwehr unberechtigter Ansprüche.

Die Versicherungssummen betragen je Ereignis:

- 5.000.000 Euro** pauschal für Personen- und/oder Sachschäden
- 250.000 Euro** für Mietsachschäden an fremden Sachen (und deren Einrichtungen)
- 10.000 Euro** für Schlüsselverlust (10 Prozent Selbstbeteiligung je Versicherungsfall, maximal 125 Euro)

Bei Luftsportrisiken gelten folgende Versicherungssummen:

- Verwendung von Flugmodellen bis maximal 5 kg ohne Düsen-, Raketen- oder ähnlichen Antrieb:
 - 450.000 Euro** pauschal für Personen-/Sachschäden
- Unterhaltung reiner Segelflug- oder Fallschirmgelände:
 - 100.000 Euro** für Personenschäden
 - 25.000 Euro** für Sachschäden
- Unterhaltung von Segelfluggeländen mit Schleppbetrieb und/oder Motorseglern:
 - 100.000 Euro** für Personenschäden und
 - 50.000 Euro** für Sachschäden

III. Umwelt-Haftpflichtversicherung

Sie stellt den Versicherten von Schadenersatzansprüchen durch Umwelteinwirkungen auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) frei. Berechtigte Ansprüche werden befriedigt, unberechtigte Ansprüche werden abgewehrt.

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall **3.000.000 Euro** pauschal für Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden.

IV. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Die Versicherten haben Versicherungsschutz für den Fall, dass gegen sie Schadenersatzansprüche von einem Dritten für einen Vermögensschaden geltend gemacht werden (Drittsschaden). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall bis zu **35.000 Euro** je Schadenereignis.

V. Vertrauensschadenversicherung

Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer Schäden an seinem Vermögen, die von Vertrauenspersonen durch schuldhaft, auf Vorsatz beruhende Handlungen (wie zum Beispiel Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) verursacht werden. Versichert sind des Weiteren auch Schadenfälle, die ohne Verschulden der Vertrauensperson eingetreten (zum Beispiel Raub, Erpressung, Betrug, Diebstahl, Verlieren oder Feuer). Die Versicherungsleistungen betragen je Versicherungsfall zwischen **7.500 Euro** und **110.000 Euro** je nach Organisation und Schadenereignis.

VI. Reisegepäckversicherung

Versichert ist das gesamte Reisegepäck (persönlicher Reisebedarf) der Mitglieder der versicherten Organisationen einschließlich der Betreuer.

Die Versicherungssumme beträgt **2.500 Euro** je Reiseteilnehmer bei versicherten Auslandsreisen.

VII. Rechtsschutzversicherung:

Der Versicherungsschutz umfasst Schadenersatz-, Strafrechtsschutz und für Vereine darüber hinaus Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz sowie Rechtsschutz für Vertrags- und Sachenrecht bei gerichtlicher Wahrnehmung.

Die Versicherungsleistung beträgt je Rechtsschutzfall bis zu **75.000 Euro**.

Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 200 Euro. Diese Selbstbeteiligung entfällt bei Beauftragung eines ARAG Netzwerk Anwalts.

VIII. Krankenversicherung

Der Versicherer ersetzt entstandene Kosten grundsätzlich nur nach Vorleistung anderer Leistungsträger (zum Beispiel gesetzliche oder private Kranken- oder Unfallversicherungen, Beihilfeeinrichtungen, Träger der Sozialhilfe).

Erstattet werden die Kosten für:

- Zahnersatz bis **40 Prozent** des Rechnungsbetrags, höchstens **2.600 Euro** je Sportunfall
- Brillen, Kontaktlinsen, Sportbrillen, Hörgeräte bis zu **50 Euro** je Schadenfall
- Andere Hilfsmittel in einfacher Ausfertigung bis zu **2.600 Euro** je Schadenfall
- Rückbeförderung einer reiseunfähig erkrankten versicherten Person in den Heimatort, soweit sie über die planmäßig vorgesehenen Rückreisekosten hinausgehen
- Überführung einer verstorbenen Person in den Heimatort
- Heilkostenersatz bei Unfällen oder akut auftretenden Krankheiten während eines Auslandsaufenthalts
- Fahrtkosten zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus bis zu **13 Euro** je Transport